Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 29.09.2023
Öffentlich einsehbar bis: 29.03.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003212

Publizierende Stelle
Regionalgericht Bern - Mittelland, Effingerstrasse 34, 3008 Bern

Gerichtlicher Entscheid - - gegen Dei Leoni GmbH

Klagende Partei:
- -
-

Beklagte Partei:
Dei Leoni GmbH
CHE-135.841.673
Bernstrasse 28
3110 Münsingen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die **Dei Leoni GmbH** wird gestützt auf Art. 939 OR i.V.m. Art. 731b OR aufgelöst.

2. Das Konkursamt Bern-Mittelland wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die Dei Leoni GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.

3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 400.00 (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland direkt zu verrechnen.

4. Zu eröffnen:

- der Gesuchsgegnerin (Publikation im SHAB)

Mitzuteilen:

- [...]

Mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):

- [...]

Regionalgericht Bern-Mittelland

Zivilabteilung

Die Gerichtspräsidentin:

Mühlethaler

i.V. Gerichtspräsident Huber

Rechtsmittelbelehrung:

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 10 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt werden wird.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 23 4558) anzugeben.

Geschäftsnummer: CIV 23 4558

Entscheiddatum: 28.09.2023

Gerichtliche Entscheidinstanz:
Regionalgericht Bern-Mittelland, Gerichtspräsidentin Mühlethaler

Kontaktstelle:
Regionalgericht Bern - Mittelland,
Effingerstrasse 34,
3008 Bern